

Sonderregelungen zur Benutzungsordnung für den Kindergarten der Gemeinde Jungingen

Aufnahme von Kindern ab 2 Jahren und 9 Monaten (2+9-Kinder)

1. Die vorzeitige Aufnahme von 2+9-Kindern ist für Kinder möglich, bei denen ein/e Berufstätigkeit/Studium beider Elternteile (bzw. von Alleinerziehenden) vorliegt oder ab dem 3. Lebensjahr des Kindes angestrebt wird.
2. Entwicklungsstand des Kindes:
Das Kind muss geistig und körperlich in der Lage sein, den Kindergartenalltag zu bewältigen. Die Sprachentwicklung muss soweit ausgebildet sein, dass das Kind sich klar und deutlich ausdrücken kann. Außerdem muss das Kind selbständig zur Toilette gehen können.
Ob die Grundlagen im Entwicklungsstand für eine vorzeitige Aufnahme eindeutig gegeben sind, entscheidet nach dem Kennenlernen des Kindes das Fachpersonal.
An erster Stelle muss gewährleistet werden, dass das Wohl aller Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, sowie die Umsetzung des Bildungs- und Betreuungsauftrages nicht negativ beeinflusst wird/werden und das 2+9-Kind nicht überfordert ist.
Deshalb behält sich die Kindergartenleitung das Recht vor, die Eingewöhnung gegebenenfalls vorzeitig zu beenden.
3. Die Eingewöhnungszeit wird zwei Wochen von den Eltern begleitet. Das heißt, ein Elternteil (bzw. der/die Alleinerziehende) verbringt die Kindergarten-Zeit mit dem Kind, zeigt ihm die Spielmöglichkeiten und begleitet es durch den Tagesablauf im Kindergarten. Somit ist gewährleistet, dass das Kind ohne Stress die Bezugspersonen, die Gruppe, die Räumlichkeiten und den Tagesablauf kennenlernen kann.
4. Das Kind kann maximal an 3 Vormittagen oder Nachmittagen den Kindergarten besuchen. Die Anwesenheitstage sind mit der Kindergartenleitung abzusprechen.
5. Für 2+9-Kinder gilt die Benutzungsordnung für den Kindergarten der Gemeinde Jungingen, insbesondere das übliche Anmeldeverfahren. Erforderliche ärztliche Bescheinigungen sind ebenfalls vorzulegen.
6. Der Elternbeitrag richtet sich nach § 4 der Benutzungsordnung.